

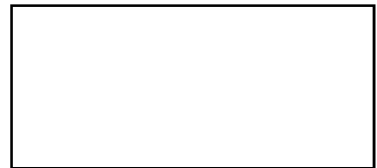


LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

An die
Gemeinde Attenkirchen
Bauamt
Hauptstraße 5
85395 Attenkirchen

Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern

Kuglmüllerstraße 6
80638 München
Telefon: 089 / 21 96 43 050
Telefax: 089 / 21 96 43 060
E-Mail: oberbayern@lbv.de
www.oberbayern.lbv.de



26.11.2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und unter Wahrung der Frist bis zum 05.12.2025 wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Attenkirchen plant, wie in den veröffentlichten Unterlagen dargestellt, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von rund 91 ha.

Vorbemerkung:

Für den Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Themen Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität eine herausragende Rolle spielen. Alle klimapolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz dürfen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen. Die Energiewende erfordert neben technischen Lösungen zur Effizienzsteigerung, dass wir zu einer neuen Wertschätzung der Ressource Strom kommen – insbesondere beim Umgang mit energieintensiven Waren, Dienstleistungen und Tätigkeiten – und die Möglichkeiten zum Einsparen von Energie ausschöpfen.

Der Einsatz von regenerativen Energien wirkt sich sowohl direkt wie auch indirekt auf die Landnutzung und Naturschutzziele in Deutschland und darüber hinaus aus. Es wird darum

Seite 1 von 4

gehen, die Photovoltaik in einen geeigneten Mix regenerativer Energieerzeugung zu integrieren und dabei auch die Flächeneffizienz im Blick zu behalten. So ist z.B. festzuhalten, dass im Verhältnis zum Energieertrag aus Energiemais eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) 25–40-mal mehr Strom auf der gleichen Fläche produziert.

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist zweifelsohne notwendig, der LBV lehnt aber ab, aufgrund der vermeintlich leichteren Flächenverfügbarkeit dafür immer mehr auf Freiflächenanlagen zu setzen. Der LBV favorisiert grundsätzlich die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in bestehende Bauwerke. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Der LBV fordert eine Solarpflicht für alle Neubauten. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Vorrangig sollten PV-FFA an Misch-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete angebunden werden. Auch muss der Aspekt der Zersiedelung der freien Landschaft Eingang in Flächennutzungspläne finden. Der Ausweisung von Sondergebieten „PV-Freiflächenanlagen“ in Kontakt zu Siedlungsgebieten ist daher dringend Vorrang zu geben. Hier gibt es bereits einige positive Beispiele, die von Städten und Gemeinden vorbildlich umgesetzt wurden.

Naturschutzfachliche Aspekte:

Mit der vorliegenden Planung besteht seitens des LBV, zunächst hinsichtlich der Standortwahl Einverständnis, verweisen aber in diesem Zusammenhang auf die bereits gebauten PV-Anlagen im nahen Umfeld zur Gemeinde Pfettrach und bitten zu prüfen, ob nicht im nahen Umfeld der bereits bestehenden PV-Anlagen, Möglichkeiten zur Erweiterung bestehen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wie der ökologische Zustand der Pfettrach einzustufen ist. Ein 10 m breiter Schutzstreifen beidseits der Pfettrach ist vorbildlich und falls noch nicht erfolgt, eine ökologische Aufwertung der Pfettrach anzustreben (bachbegleitende Gehölze).

Wesentliche Voraussetzung zur Etablierung einer ökologisch wertvollen Fläche unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausreichend große (min. 3 m) **besonnte** Bereiche zwischen den Modulreihen (vgl. S. 25 „Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“). In der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan findet sich die Angabe „Reihenzwischenabstand: von 3,00 m bis zu 6,50 m“. **Um einen besonnten Bereich von 3–4 m Breite zu erreichen, muss der effektive Abstand zwischen den Modulreihen 5–6 m betragen** und somit im oberen Bereich der in den Unterlagen angegebenen Spanne liegen. **Die Ausbildung artenreichen Extensivgrünlandes ist unter zu dicht beplanten Solarmodulen absolut unrealistisch.**

Ein großzügig bemessener Abstand zwischen den Modulreihen fördert auch bedrohte Vogelarten des Offenlands. So gibt es im weiteren Umkreis der Planungsfläche Nachweise des

Neuntöters (Vorwarnliste Bayern, Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie), der Goldammer, der Feldlerche (gefährdet laut Roter Liste Bayern und Deutschland) und der Wachtel (gefährdet laut Roter Liste Bayern, Vorwarnliste Deutschland).

Das im Umweltbericht 4.4.3 aufgeführte Ziel der Entwicklung hin zu „extensiv genutztem, arten- und blütenreichem Grünland“ und die damit verbundene ökologische Aufwertung im Vergleich zum aktuellen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der anzunehmenden hohen Nährstoffverfügbarkeit im vorliegenden Ackerstandort ist allerdings davon auszugehen, dass die Etablierung artenreichen Grünlandes, selbst bei guter Pflege, viele Jahre in Anspruch nimmt. **Dabei sind Düngeverzicht und Mahdgutabtrag auf der Fläche alternativlos. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage ist ebenso ausgeschlossen** wie von Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständern. Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inselflächen mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen. Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Insekten zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10–14 Tagen erfolgen. Nach Möglichkeit sollte eine Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche erfolgen.

Eine Beweidung der Flächen unterhalb der Module wäre grundsätzlich zu begrüßen, sofern diese extensiv erfolgt, also mit maximal 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar. **Die in den Unterlagen genannten 2,5 GVE/ha sind deutlich zu viel. Bei zu intensiver Beweidung ist die Entwicklung hin zu „extensiv genutztem, arten- und blütenreichem Grünland“ unrealistisch.**

Die Neuanlage von Hecken und Gehölzen zur Eingrünung und als Sichtschutzpflanzung ist am aktuell landwirtschaftlich geprägten Standort aus ökologischer Perspektive zu begrüßen. Um entsprechende Lebensraumfunktionen zu erfüllen, sollte eine Heckentiefe von mindestens 5 m, optimalerweise zusätzlich mit vorgelagertem Altgrasstreifen, eingeplant werden. Dabei muss zwingend gebietseigenes, autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Die Verwendung von ökologisch hochwertigen Heckenpflanzen wird vorausgesetzt, die durch reiche Blüte, Fruchtbildung oder Bedornung Nahrung sowie sichere Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ansässige Zönose bieten. Mit der Artenauswahl in der Pflanzliste ist der LBV einverstanden. Die fachgerechte Pflege der Hecke muss während und nach dem Betrieb der Anlage sichergestellt sein.

Zur ökologischen Aufwertung sollten zusätzlich kleinräumige Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Rohbodenstellen oder Flachwassertümpel bzw. Flachwasserseigen

geschaffen werden. Daneben sollten Spezialnisthilfen (insb. Vogelnistkästen) an Gehölzen im Umfeld sowie an Montagegestellen, Modulen und Trafostationen angebracht werden. Diese sollten zeitgleich mit der letzten Mahd gereinigt werden. Dies sollte ebenfalls während und nach dem Betrieb der Anlage sichergestellt werden.

Bei der Verlegung der Kabelverläufe zur Stromeinspeisung in das bestehende Stromnetz der Bayernwerke dürfen keine Biotope und sonstigen Schutzgüter beschädigt werden. Hier zu nennen ist das Feuchtbiotop am Langbach südwestlich von Figlsdorf mit der Biotop-Nr. 7436-0077.

Im Übrigen verweisen wir auf:

- Das [LBV-Positionspapier „zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“](#) (Stand 2022)
- Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen: "[Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Frei-flächenanlagen](#)" des NABU.
- Das Rundschreiben „[Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen](#)“ – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.
- [Online-Handbuch: Beweidung im Naturschutz](#) der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und Anmerkungen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

